



Datum: 06.12.2022 Nr.: 53

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Vorstand der Universitätsmedizin:</u>	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin	1349
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):</u>	
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang „Biochemie“	1349
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Änderung der Organisation der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek	1354
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1565 „Molecular mechanisms and interplay of gene expression processes“	1356

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Vorstand der Universitätsmedizin:

Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen

1. Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat in Folge der fortbestehenden Behinderung des Universitätsbetriebes in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Verwaltung durch die Folgen der andauernden COVID19 -Pandemie und der damit einhergehenden insbesondere von der Landesregierung beschlossenen Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 8 S. 4 i.V.m. § 7 Abs. 7 S. 1 Grundordnung der Georg-August-Universität die andauernde „erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der UMG (Fakultät, Verwaltung und Kliniken und Institute)“ in seiner Sitzung vom 10.08.2021 für die Zeit vom 01. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. März 2022, in seiner Sitzung am 10.05.2022 über den 31.03.2022 hinaus für die Zeit vom 01. April 2022 bis zum Ablauf des 30. September 2022 sowie in seiner Sitzung vom 30.08.2022 über den 30.09.2022 hinaus für die Zeit vom 01. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. März 2023 festgestellt. Der Fakultätsrat wurde jeweils am 13.09.2021, 23.05.2022 und 12.09.2022 ordnungsgemäß beteiligt.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt mit der Beschlussfassung im Vorstand in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.07.2022 und der Fakultät für Chemie vom 26.10.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.12.2022 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.02.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2021 S. 107), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.02.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2021 S. 107), wird wie folgt geändert.

1. In § 6 (Hauptstudium) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre. ²Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts beinhaltet zwei Wahlpflichtbereiche, den Wahlpflichtbereich „Biologie“, hier müssen 2 von 3 Modulen erfolgreich absolviert werden, und den Wahlpflichtbereich „Chemie“, hier muss 1 von 4 Modulen erfolgreich absolviert werden.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im Rahmen der Fachvertiefung und des Professionalisierungsbereichs können zusätzlich wenigstens 13 C aus Wahlmodulen der Biologie und Chemie oder aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für „Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen“ und dem Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.“

2. In § 8 (Studien- und Prüfungsberatung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie der beiden Fakultäten insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach zweimal bzw. dreimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1),
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.“

3. In § 12 (Bachelorarbeit) Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt.“

4. In § 13 (Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen. ²Abweichungen davon sind in den entsprechenden einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im zweiten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie nachweisen. ²Abweichungen davon sind in den entsprechenden einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.“

5. Anlage I (Gliederung des Studiums) und Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Gliederung des Studiums

BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (141 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (31 C)	
Orientierungsjahr (56 C)	Hauptstudium (126 C)		
Orientierungsjahr (46 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (95 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (18 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (13 C) (Wahlmodule)
<p><i>6 Orientierungsmodule</i> Einführung in die Biochemie (3 C) Allgemeine und Anorganische Chemie (6 C) Experimentalchemie I – Praktikum (6 C) Einführung in die Organische Chemie (6 C) Experimentalchemie II – Praktikum (6 C)</p> <p><i>4 Pflichtmodule</i> Mathematik für Chemiker I (6 C) Mathematik für Chemiker II (4 C) Experimentalphysik I (6 C) Experimentalphysik II (3 C)</p>	<p>Angewandte Bioinformatik (10 C) Atombau und Chemische Bindung (5 C) Bioanalytik (6 C) Biochemie (10 C) Biologische Chemie (6 C) Biomolekulare Chemie (4 C) Biophysikalische Chemie (6 C) Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C) Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (8 C) Physikalische Chemie (4 C) Wahlpflichtbereich „Biologie“ (20 C) Wahlpflichtbereich Chemie (6 C)</p>	<p><i>Fachvertiefung</i> Fachvertiefungspraktikum (12 C) Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenz modul im Bereich Methodenkompetenz)</p>	<p>Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme Scientific English I (6 C) Scientific English II (6 C)</p> <p>Offene Profilbildung Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (13-16 C)</p>

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Bachelor-Studiengang „Biochemie“				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 27 C	B.Phy-NF.7001 Experimentalphysik I (Pflicht) 6 C Klausur (120 Min.)	B.Che.4104: Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7410: Experimentalchemie I – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 Min.)	B.Biochem.402 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 Min.)	
2. Sem. 29 C	B.Phy.7003 Experimentalphysik II (Pflicht) 3 C Klausur (120 Min.)	B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7411: Experimentalchemie II – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.118 Mikrobiologie (Wahlpflicht) 10 C Klausur (120 Min.)	
3. Sem. 33 C	B.Biochem.426 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie-Bioanorganische Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 Min.)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Wahlpflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)
4. Sem. 30 C		B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Wahlpflicht) 4 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht I) 6 C Klausur (120 Min.)
5. Sem. 31 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.115: Algorithmische Bioinformatik (Wahl) 10 C Mündl. Prüfung (40 Min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 Min.) & Projektantrag	SK.Bio.7002: Basic virology 3 C Klausur (45 Min.)
6. Sem. 30 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 Min.)				Bachelorarbeit 12 C“
Σ 180 C					

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 03.08.2022 eine Änderung der Organisation der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Umbenennung der Abteilung "Informations- und Literaturversorgung – Zentrale Erwerbung und Erschließung (IZ)" in "Informationsversorgung" (IV) sowie die Einrichtung der Gruppe „Informationsbudget und –fonds (IBF)“.

Die Benennungsherstellung mit dem Personalrat (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG) ist am 09.11.2022 erfolgt.

Das entsprechende Organigramm der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek wird nachfolgend bekannt gemacht.

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
14.11.2022

Direktor:
Prof. Dr. Wolfram Horstmann

Stellvertretung:
Dr. Armin Müller-Dreier
Kathrin Brannemann

Informationsversorgung
(Kristine Hillenkötter)

Digitale Medien

Print-Medien

Metadaten und
Datenkonversion

Elektronisches
Publizieren

Informationsbudget
und -fonds

Einzelprojekte

Geschäftsstelle
Niedersachsen
Konsortium

DigiZeitschriften
e. V.
Geschäftsstelle

Zentralredaktion
Sacherschließung

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (23.05.2022) und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (31.05.2022) sowie der Senat (07.06.2022) und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (15.06.2022) haben im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1565 „Molecular mechanisms and interplay of gene expression processes“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 63 b Abs. 1 S. 3, § 63 e Abs. 2 Ziffer 15 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB1565
„Molecular mechanisms and interplay of gene expression processes“**

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

(1) Der Sonderforschungsbereich SFB 1565 „Molecular mechanisms and interplay of gene expression processes“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer, rechtlich unselbständiger Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen, dort federführend von der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden UMG) als Sprecherhochschule, getragen wird.

(2) ¹In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Molekularbiologie, Biochemie, Strukturbiologie, Zellbiologie, Biophysik, Proteinanalyse und synthetischen Chemie. ²Er gliedert sich in insgesamt 18 Teilprojekte, ein Service Projekt, sowie ein zentrales Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige

(1) ¹Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an; zu den Angehörigen zählen auch die assoziierten Mitglieder. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(2) ¹Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiter*innen sowie die promovierten Wissenschaftler*innen, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ²Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des

DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der*des Wissenschaftler*in.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftler*innen, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können den Status einer*eines Angehörigen beim Vorstand beantragen.

(5) ¹Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der*dem Sprecher*in schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

²Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹Für den Status als Angehörige*r gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ²Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ²Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die*den Sprecher*in zu informieren; diese*r hat unverzüglich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) ¹Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Verwendungsnachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung des jeweiligen Teilprojektes;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

²Endet die Mitgliedschaft einer*ines Teilprojektleiter*in durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Vorstandes der UMG. ³Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecher*in.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Beschluss des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der*des Sprecher*in;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der*dem Sprecher*in anzumelden, die*der die Tagesordnung festlegt und diese spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. ²Dem Vorstand gehören die*der Sprecher*in, die*der stellvertretende Sprecher*in sowie vier weitere Mitglieder an. ³Wenigstens vier der Mitglieder des Vorstandes müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. ²Für die vier weiteren Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. ³Wählbar sind Teilprojektleitungen des SFB; die*der Sprecher*in ist Teilprojektleitung des zentralen Management-Projekts, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten. ⁴Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt; jede andere Art der Abwahl ist ausgeschlossen. ⁵Die*der administrative Koordinator*in des SFB nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;

- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die UMG oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden, hier solle ein Mitglied der jeweils betroffenen Status-Gruppe (Mitarbeitergruppe und/oder MTV-Gruppe) beratend beteiligt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft oder des Angehörigen-Status;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Vorstand der UMG über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität.

³Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der UMG.

§ 7 Aufgaben der*des Sprecher*in

(1) ¹Die*der Sprecher*in ist Vorsitzende*r von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie*er vertritt den SFB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die*der Sprecher*in durch die*den stellvertretende*n Sprecher*in vertreten.

(3) ¹Scheidet die*der Sprecher*in beziehungsweise die*der stellvertretende Sprecher*in vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. ²Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das das Sprecheramt kommissarisch ausübt.

(4) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre*seine Entscheidungen der

Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie*er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(5) ¹Zu ihren*seinen Aufgaben gehören:

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

²Sie*er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

¹Anträge auf zentrale Mittel des SFB können nur Mitglieder des SFB stellen.²Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftler*innen;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Pauschale Mittel;
- f) Gleichstellungsmaßnahmen.

³Der Antrag ist, basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf, bei der*dem Sprecher*in einzureichen. ⁴Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten soll der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des SFB im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der*dem Sprecher*in des SFB einberufen und geleitet.

²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die*der Sprecher*in oder die Stellvertretung,

anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die*der Sprecher*in mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecher*in; dies gilt nicht für die Wahl der*des Sprecher*in.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der*dem Sprecher*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den Sprecher*in in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu einem Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der*dem Sprecher*in einzureichen.
